

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vermietung des im Mietvertrag beschriebenen, in der Verfügungsgewalt der MTB-AT stehenden Mietgegenstandes während der vereinbarten Mietdauer gegen Bezahlung der vereinbarten Mietraten, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie der Vertragsgebühr. Insbesondere Mauten und die Straßenbenutzungsabgabe sind separat zu entrichten und vom Mieter zu tragen. Die MTB-AT überlässt dem Mieter den Mietgegenstand zum Gebrauch im Rahmen seines Gewerbebetriebes auf dessen eigene Rechnung und Gefahr.

I. Vertragsdauer

1. Vertragsbeginn ist - falls nicht anders vereinbart - der im Mietvertrag vermerkte Tag der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter.
2. Der Mietvertrag endet mit Ablauf des im Mietvertrag vereinbarten Zeitraumes. Dieser Vertrag kann durch ordentliche Kündigung nicht beendet werden.

II. Vergütung

1. Für die von der MTB-AT zu erbringenden Leistungen zahlt der Mieter die im Mietvertrag vereinbarte Miete.
2. Die Miete gelangt in täglichen oder monatlichen Beträgen gemäß Mietvertrag ("Mietraten") zur Verrechnung.
3. Die Mietraten sind jeweils bei Mietbeginn gemäß Mietvertrag bzw. monatlich im Voraus fällig, auch wenn die nur zu Buchhaltungszwecken erstellten Rechnungen noch nicht vorliegen. Sonstige Forderungen sind nach Rechnungserstellung sofort zu begleichen.
4. Der Mieter erteilt der Vermieterin eine Abbuchungsermächtigung. Zur Errichtung der Abbuchungsermächtigung bei der vom Mieter zu nennenden Bank wird der Mieter alle erforderlichen Erklärungen gegenüber seiner Bank abgeben, damit die Abbuchungsermächtigung zugunsten der Vermieterin erteilt wird.
5. Werden während der Vertragsdauer Erhöhungen gesetzlicher Steuern und Abgaben (KFZ-Steuer, Vertragsgebühr, etc.) wirksam, so ist die Vermieterin dazu berechtigt, die Mietraten entsprechend anzupassen.
6. Standzeiten des Mietgegenstandes - aus welchem Grund auch immer - berechtigen den Mieter nicht zur gänzlichen oder teilweisen Aussetzung der monatlichen Zahlungen. Änderungen oder Neueinführung von Steuern, den Mietgegenstand betreffend, berechtigen die MTB-AT auch während der Vertragsdauer zu einer entsprechenden Änderung der Miete.
7. Bei Verzug des Mieters, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (für Unternehmer: § 456 UGB, für Verbraucher: § 1000 Abs. 1 ABGB) zu verrechnen.

III. Mietsicherheit/Abtretung

1. Eine Kautionszahlung ist bei Vertragsabschluss, spätestens bei Übernahme des Mietgegenstandes bar zu entrichten.
2. Die Vermieterin kann sich wegen fälliger Ansprüche aus dem Vertrag bereits während der Dauer des Vertragsverhältnisses aus der Kautionszahlung befriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Kautionsbetrag wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Eine Aufrechnung des Mieters mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Kautionszahlung gegen fällige Forderungen ist während der Vertragsdauer ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung erfolgt mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen.
3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Erfüllung aller Verpflichtungen des Mieters im Zusammenhang mit dem Vertrag hat die Vermieterin über die Kautionszahlung abzurechnen und den verbleibenden Kautionsbetrag an den Mieter auszuzahlen. Festgehalten wird, dass die Kautionszahlung keiner Verzinsung unterliegt.

IV. Zulassung, Wartung, Übernahme und Rückgabe des Mietgegenstands

1. Der Mietgegenstand ist, sofern nicht anders im Mietvertrag unter „Bemerkungen“ vereinbart, auf die MTB-AT zum Verkehr zugelassen.
2. Der Mietgegenstand ist von der MTB-AT bei einem inländischen Versicherungsinstitut auf ihre Rechnung mit einer Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung versichert. Der Selbstbehalt beträgt pro Versicherungsfall bei Mietfahrzeugen 5% der Schadenssumme, mindestens jedoch € 1.500,00 und ist vom Mieter zu tragen:
 - a) Der Mieter wird die MTB-AT über jeden Schadensfall unverzüglich informieren und dazu eine Kopie des Unfallberichtes ("Europäischer Unfallbericht") vorlegen.
 - b) Der Mieter ist verpflichtet, die MTB-AT bei der Durchführung von Versicherungsansprüchen nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Die Vermieterin trägt die Kosten für die üblichen und in die Miete einkalkulierten Verschleiß-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einschließlich der technischen Untersuchungen, soweit die Arbeiten in einer MAN Vertragswerkstätte durchgeführt werden.
4. Mit in dem Mietvertrag einkalkuliert ist der Reifenverschleiß ausschließlich des Reserverades je Laufrad bei
 - a) Fernverkehr-, Verteilerverkehr-, Kastenwagen (< 3,5t zulässiges Gesamtgewicht): 1mm
 - b) Anhängerfahrzeugen: 1 mm
 - c) Baustellenfahrzeugen: 1,5 mm
 - d) Pritschenfahrzeugen (< 3,5t zulässiges Gesamtgewicht): 0,5 mm

pro angefangenen Monat Mietzeit. Sollten Reifen aus anderen Gründen als wegen normalen Verschleißes zu ersetzen sein (Einfahren von Gegenständen, Flankenschäden etc.) oder sollte der Reifenverschleiß ausschließlich des Reserverades die unter lit. a bis d angeführten Millimeterwerte übersteigen, trägt die Kosten der Mieter mit 1/13 des Neu-Reifenpreises zzgl. Montagekosten für jeden zu ersetzenden Millimeter, es sei denn, es ist etwas anderes im Mietvertrag vereinbart. Letzteres gilt auch bei der Berechnung des anteiligen Restwertes eines neuen oder bereits verbrauchten Reifens, den der Mieter zu ersetzen hat, weil er während der Mietzeit unbrauchbar wurde oder abhandengekommen ist.

5. Der Mietgegenstand wird vom Mieter unverzüglich am vereinbarten Ort zum vereinbarten Termin übernommen. Bei Übergabe des Mietgegenstandes wird von der MTB-AT ein Übergabeprotokoll ausgestellt. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er den Mietgegenstand wie besichtigt und im Übergabeprotokoll dokumentiert, übernommen hat.
6. Erklärt der Mieter, dass er den Mietvertrag nicht erfüllen wolle, so muss dies schriftlich erfolgen. Für den Fall des schriftlichen Vertragsrücktritts oder der vorzeitigen Fahrzeugrückstellung, erfolgt die Tarifumstellung laut Preisliste auf die tatsächliche Mietdauer. Als Mietende gilt das Datum der Fahrzeugrückstellung am vereinbarten Rückgabeort. Daraus resultierende Nachzahlungen sind vom Mieter zu tragen. Tritt der Kunde nicht schriftlich vom Vertrag zurück, so steht der MTB-AT das Recht zu, auf Vertragserfüllung zu bestehen.
7. Der Mieter hat am letzten Tag der Vertragslaufzeit den Mietgegenstand vollständig und unverzüglich auf seine Kosten am vereinbarten Rückgabeort mit sämtlichen Dokumenten zurückzugeben. Falls nicht anders im Mietvertrag vereinbart, ist der Übernahmeort gleich Rückgabeort.
8. Bei Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes zu erstellen und durch die übergebende Person des Mieters zu unterzeichnen. Sollten darin Mängel verzeichnet sein oder sich der Mietgegenstand nicht in vertragsgerechtem Zustand befinden, kann die Vermieterin diese auf Kosten des Mieters beseitigen. Die Vermieterin kann nach Kostenvoranschlag abrechnen. Ein Ersatzanspruch der Vermieterin wird fällig mit vollständiger Erfassung der Schäden durch die Vermieterin oder einer autorisierten Fachwerkstatt.
9. Weigert sich der Mieter das von der MTB-AT erstellte Protokoll zu unterzeichnen, so ist von der MTB-AT auf Kosten des Mieters ein gerichtlich beauftragter Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann über die Person des zu bestellenden Sachverständigen keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der Präsident der Wiener Wirtschaftskammer über die Person des zu bestellenden Sachverständigen. Der Sachverständige entscheidet hinsichtlich von Unfallschäden für beide Vertragsparteien verbindlich als Schiedsgutachter.
10. Der Mietgegenstand wird vom Mieter gewaschen und gereinigt zurückgestellt und befindet sich - unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung während der Mietdauer - grundsätzlich im selben Zustand wie bei Mietbeginn. Er muss daher insbesondere verkehrssicher und betriebssicher sein, d.h. im Einzelnen insbesondere:
 - a) alle Scheiben riss- und bruchfrei;
 - b) alle Ausstattungs- und Zubehörteile komplett und funktionsfähig;
 - c) alle im Mietvertrag eingeschlossenen Aufbauten sind entleert und gereinigt.
11. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an dem Mietgegenstand ist ausgeschlossen.
12. Wird der Mietgegenstand nicht gemäß Abs. 7 am vereinbarten Rückgabeort bzw. zum vereinbarten Rückgabetermin vom Mieter ordnungsgemäß an die MTB-AT übergeben, ist die MTB-AT
 - a) berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Überführung des Mietgegenstandes zum im Mietvertrag vereinbarten Rückgabeort in Rechnung zu stellen.
 - b) berechtigt, vom Mieter für die ersten 3 Tage einen Mietersatz in Höhe von € 500,00 pro Tag, danach ein 1/15 der Monatsmiete für jeden weiteren Kalendertag, zu fordern. Allfällige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben von der Ersatzmiete unberührt.
 - c) berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Mietgegenstand auch ohne gerichtliche oder behördliche Verfügung jederzeit und wo immer dieser angetroffen wird, sicherzustellen und in ihren Gewahrsam überzuführen, ohne dass dem Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.
13. Der Mieter haftet gegenüber der MTB-AT für alle sich aus Abs. 12 lit. a, b, c ergebenden Schäden und Nachteile, insbesondere auch für die Kosten einer etwa notwendig werdenden Sicherstellung des Mietgegenstandes, für erforderliche Reparaturen und Reinigungsarbeiten.

V. Wichtige Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist auf Dauer des Mietverhältnisses bzw. der faktischen Benützung Halter des Mietgegenstandes im Sinne der kraftfahrzeugrechtlichen- und kraftfahrzeughaftpflichtrechtlichen Bestimmungen und insbesondere auch verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen des Güterbeförderungs- und Mautrechts sowie der Transport- und Ladungssicherung. Er wird den Mietgegenstand insbesondere nur so und in jenen Ländern einsetzen, wie es den Zulassungsbestimmungen (Gewichte, Transportgut), den Versicherungsbedingungen und der Straßenverkehrsordnung des jeweiligen Landes (v.a. der „Codice della Strada“ in Italien) entspricht. Der Mieter erklärt daher ausdrücklich, dass er über eine entsprechende Güterbeförderungskonzession verfügt bzw. nur im Werkverkehr einsetzt. Der Mieter verpflichtet sich weiters, alle nach dem Güterbeförderungsgesetz erforderlichen Urkunden insbesondere eine Abschrift der Konzessionsurkunde, sowie diesen Mietvertrag mitzuführen. Der Mieter wird der Vermieterin von allen Schäden oder finanziellen Nachteilen, auch von Strafen, die der Vermieterin durch eine Übertretung vorerwählter Verpflichtungen entstehen, schad- und klaglos halten.
2. Bei der Anmietung von Fahrzeugen über 3,5t zulässigem Gesamtgewicht muss der Mieter für sämtliche im In- und Ausland fällig werdenden Mauten im Voraus selbst aufkommen. Der Mieter ist verpflichtet mit Beendigung der Miete die Go Box der ASFINAG unverzüglich abzumelden. Erfolgt dies nicht und entstehen der MTB-AT dadurch Mehrkosten (u. a. für das Lösen einer zweiten Go Box auf das Kennzeichen des Mietgegenstandes), so werden diese dem Mieter - zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr von € 30,00 - in Rechnung gestellt.
3. Bei Fahrzeugen unter 3,5t zulässigem Gesamtgewicht ist die Maut (Vignette) in der Fahrzeugmiete inkludiert.
4. Sollten während der vereinbarten Mietdauer angefallene Strafen jeder Art der MTB-AT zukommen, übernimmt der Mieter hierfür die volle Haftung, ebenso im Falle des Verstoßes gegen die Verordnung für das Mitführen von Schneeketten - auch etwaige Folgekosten sind vom Mieter zu übernehmen. Zudem ist die MTB-AT berechtigt, dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 je Strafmandat in Rechnung zu stellen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, bei Rückgabe, sich mit seiner Unternehmerkarte abzumelden, die gespeicherten Daten herunterzuladen und zu sichern. Der Fahrer darf das Fahrzeug nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis betreiben. Seitens der MTB-AT werden keine Unternehmerdaten auf dem Tachograph gespeichert und gesichert.

6. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Transportgerätes mitzuteilen und es der Vermieterin auf Verlangen zur Durchsicht vorzuführen.
7. Ausschließlich der Mieter trägt das Betriebsrisiko, sowie alle mit dem Betrieb des Mietgegenstandes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, die nicht durch die Mietraten ausdrücklich abgedeckt sind. Er verpflichtet sich, die MTB-AT diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
8. Wechsellastgestelle sind für den Transport von Tankcontainern als Gefahrguttransport gesperrt. Die Verwendung von Wechselbrückenfahrgeräten mit ADR-Ausrüstung als normaler Containertransport ist unter Einhaltung der Verwendungspflichten mittels B3-Bescheinigung und erhöhtem Versicherungsschutz gestattet. Fahrzeuge ohne ADR-Ausrüstung (B3) dürfen nicht für Gefahrguttransporte verwendet werden. Dies gilt auch für gezogene Einheiten, unabhängig davon ob sie Bestandteil des Mietgegenstandes sind.
9. Die MTB-AT übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Unbrauchbarwerden von Transportgütern während der vereinbarten Mietdauer, sowie daraus resultierende Folgekosten für den Mieter.
10. Der Mieter haftet der MTB-AT von der Übernahme des Mietgegenstandes bis zu dessen Rückgabe, unbeschadet einer etwaigen Ersatzpflicht eines Dritten, für Beschädigung, Verlust, Untergang oder Entziehung des Mietgegenstandes sowie für Schäden, die MTB-AT oder Dritten durch den Gebrauch des Mietgegenstandes, Gebrauchsunterbindung oder Gebrauchsentzug entstehen und zwar in allen Fällen, unabhängig von der Verursachung bzw. vom Verschulden, somit auch bei Verschulden Dritter, bei Elementarereignissen, höherer Gewalt, Zufall, behördlichem Eingriff oder welchen Gründen immer. Die Haftung reduziert sich nur in dem Ausmaß, in dem MTB-AT eine regressfreie Versicherungsleistung erhält. Der Mieter stellt die MTB-AT von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung frei.
11. Der Mieter verpflichtet sich, die Vorschriften über die Bedienung und Behandlung des Mietgegenstandes (Betriebsanleitung, Kundendienstheft) zu befolgen. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Die Einhaltung der zulässigen Gewichte (Nutzlast, Achsdrücke), sowie die zulässigen Geschwindigkeiten (Drehzahlen).
 - b) Die Einhaltung der Wartungs- und Prüfrintervalle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Herstellervorschriften. Die Durchführung aller anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie der gesetzlichen Überprüfungen in einer Serviceniederlassung der MTB-AT oder einem Vertragspartner eines der genannten Unternehmen bzw. bei einer vom Aufbauersteller dazu autorisierten Werkstätte.
12. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten - mit Ausnahme des unter seiner Verantwortlichkeit tätigen Personals - ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MTB-AT weiterzugeben oder zur Benützung zu überlassen.
13. Der Mieter ist überdies nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MTB-AT den Mietgegenstand durch Ein- oder Aufbauten zu verändern. In jedem Fall ist der Mieter verpflichtet, bei Vertragsende auf Verlangen der MTB-AT den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters wiederherzustellen. Falls aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen während der Mietdauer Änderungen am Mietgegenstand erforderlich werden, werden die MTB-AT und der Mieter einvernehmlich Art und Umfang sowie Kostentragungspflicht und Amortisation festlegen.
14. Der Mieter hält den Mietgegenstand auf seine Kosten von Rechten Dritter frei und wird insbesondere die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter tragen. Er verpflichtet sich daher, rechtswidrigen Eingriffen soweit wie möglich entgegenzutreten und alle, die Interessen der MTB-AT berührende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu zählen insbesondere: Verlust des Mietgegenstandes und/oder (drohender) Eingriff eines Dritten (etwa durch Pfändung u.dgl.), sowie behördliche oder gerichtliche Anordnungen, die den Mietgegenstand betreffen, aus welchem Grunde auch immer.
15. Der Mieter sorgt dafür, dass der Mietgegenstand nur von Personen gefahren wird, die im Besitz des erforderlichen Führerscheines sind und über die Behandlung und Erhaltung des Mietgegenstandes unterwiesen und überwacht werden.
16. Festgehalten wird, dass es sich bei dem Mietgegenstand um ein Nichtraucherfahrzeug handelt und das Rauchen ausnahmslos untersagt ist.

VI. Außerordentliche Kündigung

1. Die Vereinbarung kann - unbeschadet des Abs. 2 - nur aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:
 - a) Unbegründete Verweigerung, dem anderen Vertragspartner die Ausübung seiner Rechte und Pflichten zu ermöglichen oder
 - b) Verletzung einer Hauptleistungspflicht durch einen Vertragspartner.
2. Bei Zahlungsverzug für eine Mietrate von mehr als 14 Tagen durch den Mieter, bei Zahlungsunfähigkeit oder bei Stellung eines Antrages der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn ist die MTB-AT zur fristlosen Kündigung berechtigt, ebenso, wenn auf den Mietgegenstand von seitens Dritter Exekution geführt wird oder wurde, wenn der Mietgegenstand Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde, oder wenn der Versicherer den Versicherungsschutz aufkündigt. MTB-AT ist weiters zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter seiner Verpflichtung zur Zahlung von Maut i. S. des Bundesstraßenmautgesetzes 2002 oder sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. In keinem der in Ziffer VI Abs. 1 u. 2 angeführten Fällen ist eine schriftliche Abmahnung oder die Setzung einer Nachfrist erforderlich.
4. Bei Kündigung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt eine Abrechnung des Mietvertrages für den betroffenen Mietgegenstand in der Weise, dass der Mieter insbesondere folgende Zahlungen zu leisten hat: alle bis zum Vertragsende fälligen bzw. noch fällig werdenden Mieten gemäß Mietvertrag. Die Zahlungen sind bei Erhalt der Abrechnung fällig.
5. Der Mieter verzichtet nach Ausspruch einer Kündigung durch die MTB-AT in jedem Fall auf die Geltendmachung einer Besitzstörungsklage und hat den Mietgegenstand unverzüglich an MTB-AT herauszugeben.
6. Eine außerordentliche Kündigung gilt als rechtswirksam ausgesprochen, wenn sie an die in diesem Vertrag angegebene Adresse des Mieters abgesendet wurde.

VII. Datenschutz – Konzernale Datenverarbeitung/-übermittlung

Der Auftragnehmer und Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung ist: MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, 1230 Wien, Brunnerstraße 44-50; Kontakt: Datenschutz: data-protection-MTB-AT@man.eu;

1. Sie erhebt, verarbeitet und übermittelt im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw. – anbahnung verschiedene Daten des Kunden bzw. zum Unternehmen des Kunden, wie Name, Anschrift, Umsatzsteuer-ID, Vertrags- und Bonitätsdaten (Stammdaten). Darüber hinaus auch Kontaktdaten der Ansprechpartner (z.B. Telefon, E-Mail), Informationen zu den bezogenen/angebotenen Produkte oder Dienstleistungen (Angebots- und Bestelldaten) und Daten zur Fahrzeugnutzung (Konfiguration, Software, Fahrdatenaufzeichnung).
2. Die betroffene Person ist weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, die betreffenden Angaben bereitzustellen. Eine Nichtbereitstellung der Daten hat allerdings zur Folge, dass die Vertragsabwicklung erheblich erschwert wird, oder gänzlich von einem Vertragsschluss seitens MAN abgesehen wird. Das gleiche gilt für Korrespondenz zwischen der Verantwortlichen und dem Kunden.
3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind für die Vertragserfüllung/-anbahnung gemäß Art 6 Abs 1 b) DSGVO und Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs 1 f) DSGVO in folgenden Fällen:
 - Bestehen einer maßgeblichen und angemessenen Beziehung zwischen Verantwortlicher und betroffener Person
 - Schutz von MAN oder den Geschäftspartnern von MAN gegen unrechtmäßiges Verhalten
 - Direktwerbung (auch im Rahmen des Volkswagen Konzerns unter anderem aufgrund der Spezialisierung einzelner Unternehmensteile auf gewisse Geschäftsfelder)
 - Datenübermittlung innerhalb der Unternehmensgruppe (Volkswagen Konzern) für interne Verwaltungszwecke (einschließlich Kunden und Beschäftigtendaten) Verbesserung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen.
4. Die personenbezogenen Daten können in bestimmten Fällen auch an andere Stellen weitergegeben werden:
 - Wenn die Weitergabe der personenbezogenen Daten zur Durchführung oder Anbahnung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist, wie z.B. im Fall der Finanzierung des Vertragsgegenstands oder bei der gemeinsamen Auftragsabwicklung mit projektbezogenen Partnern (z.B. Aufbauersteller).
 - Der Auftragnehmer gibt personenbezogenen Daten auch an beauftragte externe Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitungen weiter. (Z.B. Organisation von Messeveranstaltungen, Versand von E-Mail-Newslettern, Hosting und Betrieb von CRM-Systemen)
 - Die Weitergabe von Stamm- und Kontaktdaten erfolgt insbesondere zur Sicherstellung eines einheitlichen und aktuellen Datenbestandes in einer zentralen Konzern-Datenbank und zur Bonitätsprüfung.
 - Stamm- und Kontaktdaten sowie die Angebots- und Bestelldaten zu Zwecken der Kundenbetreuung wie z.B. der Erstellung fahrzeugspezifischer Serviceangebote oder der regionalen Vorortbetreuung auch an betreffende Vertragswerkstätten, Händler, freie Importeure sowie zur Erstellung von Miet- oder Finanzierungsangeboten an entsprechende Unternehmen der Volkswagen Gruppe.
 - Wenn zur Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund nationaler Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, z.B. Übermittlung an Finanzbehörden, Gerichte, Wirtschaftsprüfer.
5. Mit allen datenempfangenden Gesellschaften der MAN- und Volkswagen-Gruppe wurden Datenschutzverträge geschlossen, um ein hohes Datenschutzniveau sicherzustellen. Sollten wir personenbezogene Daten an verbundene Unternehmen oder Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde, oder andere angemessene und ausreichende Datenschutzgarantien (z. B. EU-Standarddatenschutzklauseln oder Zertifizierung nach dem EU/US Privacy Shield) vorhanden sind.
6. Die Daten werden solange gespeichert, als sie für den jeweiligen Zweck benötigt werden und keine gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Aufbewahrungspflichten o. Verjährungsfristen entgegenstehen.
7. Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, deren Berichtigung, Löschung oder Übertragung geltend machen, eine Einschränkung der Verarbeitung fordern, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung erheben. Beschwerden können Sie auch bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien) einbringen.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter:
<https://www.truck.man.eu/at/de/hinweise-zum-datenschutz-kunden.html>
8. **Der Kunde stimmt zu, dass er im Auftrag der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH bzw. einem Unternehmen der Volkswagen Gruppe im Sinne des § 107 TKG telefonisch kontaktiert werden darf.**



VIII. Connected Vehicle

1. Gegenstand der Datenverarbeitung:
Bei dem Miet-/Verleihgegenstand handelt es sich um ein sogenanntes „Connected Vehicle“. Das heißt, es werden Daten des Fahrzeugs und des Lenkers erhoben, verarbeitet und übermittelt, um verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements in Anspruch nehmen zu können. Diese Serviceleistungen wurden zum **Zweck des Flottenmanagements** von der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH als Vermieter über die RIO-Plattform („<https://start.rio.cloud/>“) beauftragt. Die RIO Plattform wird von der, mit der MAN Truck & Bus SE i.S. der §§ 15 ff AktG konzernmäßig verbundenen Truck & Bus Digital Services GmbH („TBDS“), München, betrieben.

Der Miet-/Verleihgegenstand sendet zu diesem Zweck Daten an die TBDS und die MAN Truck & Bus SE (Hersteller), wie z.B.:

- Fahrer-ID
- Fahrzeugstatus-Informationen (z.B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
- Umgebungszustände (z.B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
- Betriebszustände von Systemkomponenten (z.B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
- Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z.B. Licht, Bremsen)
- Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z.B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
- Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen

Bei diesen Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer auch um personenbezogene Daten. Der Hersteller und die TBDS (Datenempfänger) nutzen die Daten für die stetige Weiterentwicklung des Serviceangebots, allerdings nur in aggregierter bzw. anonymisierter Form (ohne Fahrer-ID) für die:

- Erhebung von Fahrzeugdaten (z.B. Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleißreduktion)
- Erhebung von Service-, Wartungsdaten sowie Fehlercodes zur Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
- Auswertung von Fahrzeugdaten zur Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen, Produkthaftung (Rückrufaktionen)
- Analyse von Fahrzeugdaten zur Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen, Produkt- und Serviceoptimierungen

2. Rechtsgrundlage/Verarbeitungszweck:

Der Verantwortliche verarbeitet die unter Punkt I. beschriebenen Daten auf Basis einer **Interessensabwägung** gem. Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO. Das berechnete Interesse des Verantwortlichen besteht in einem effizienten Flottenmanagement, Verhinderung von Betrug und Diebstahl am Eigentum des Verantwortlichen und zur Dokumentation des Fahrzeugzustands zur Verhinderung/rechtzeitiger Erkennung von Defekten/Wartungsbedarfen. Die allgemeinen Fahrzeugdaten werden bis zum Ende der Lebensdauer des Fahrzeugs, mindestens jedoch nach Maßgabe der steuer- und handelsgesetzlichen Vorschriften aufbewahrt. Historische Daten zur Nutzung des Fahrzeugs werden nach 10 Kalendertagen gelöscht.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Sollte eine Bestimmung in dieser Vereinbarung ungültig sein bzw. werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, wenn möglich, eine der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu vereinbaren.
3. Die Haftung der MTB-AT für sämtliche verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche ist auf grobes Verschulden beschränkt.
4. Bei Verbrauchergeschäften (§ 1 KSchG) haftet der Verkäufer auch bei leicht fahrlässig verursachten Personenschäden.
5. Alle Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei Verbrauchergeschäften beträgt diese Verjährungsfrist drei Jahre.
6. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Jegliche Haftung für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist außerdem die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH für von ihnen verursachte Schäden.
7. Die Beweislastumkehr gem. § 924 Satz 2 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) sowie gem. § 1298 Satz 1 und 2 ABGB (Vermutung des Verschuldens) wird ausgeschlossen, sofern es sich um kein Verbrauchergeschäft i.S.d § 1 KSchG handelt.
8. Die Aufrechnung gegen Ansprüche der MTB-AT wird ausgeschlossen.
9. Eine vorzeitige Vertragsauflösung i.S.d. § 1117 I 1 ABGB ist ausgeschlossen, sofern die Einschränkung der Benutzbarkeit der Mietsache nicht zumindest auf grobes Verschulden des Vermieters zurückzuführen ist und es sich bei der Person des Mieters nicht um einen Verbraucher handelt.
10. Der Mieter kann Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MTB-AT an Dritte abtreten und verzichtet auf eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums, sofern der Irrtum nicht zumindest grob fahrlässig durch den Vermieter verursacht wurde. Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer handelt, verzichtet dieser außerdem auf die Anfechtung nach § 934 ABGB.
11. Eine Minderung des Mietzinses gemäß § 1096 I 2 ABGB steht dem Mieter nicht zu, sofern es sich bei seiner Person nicht um einen Verbraucher i.S.v. § 1 KSchG handelt.
12. Erfüllungsort ist der für Ziffer IV Abs. 5 maßgebliche Ort. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern (§ 1 KSchG) einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

.....; am

Ort Datum

.....
Firmenmäßige Unterfertigung